

VERFAHRENSABLAUF

Präambel der Flächennutzungsplanergänzung

Auf Grund des §1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2114) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächennutzungsplanergänzung Nr.05 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 21.11.2006



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 die Aufstellung der Flächennutzungsplanergänzung Nr.05 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 29.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 21.11.2006



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt Nr.

Herausgebervermerk:
Herausgegeben vom Niedersächsischen
Landesverwaltungsamt -
Landesvermessung
Ausgabedatum: 1994

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die
Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt
durch das Niedersächsische
Landesverwaltungsamt -
Landesvermessung
am 18.07.1994
Az. : B2 - A 31/94

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 24.04.2006 dem Entwurf der Flächennutzungsplanergänzung Nr.05 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanergänzung Nr.05, der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 06.06. bis 07.07.2006 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 21.11.2006



gez. STERNBECK
Bürgermeister

gez. STERNBECK
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanergänzung Nr.05 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-E8/12-19/06) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 05.01.2007



Genehmigungsbehörde
Region Hannover
Im Auftrag
gez. ROSKOSCH

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Flächennutzungsplanänderung Nr.6 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanergänzung Nr.05 ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 18.01.2007 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Flächennutzungsplanergänzung ist damit am 18.01.2007 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 22.01.2007



Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. NILS JACOBS

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanergänzung Nr. 05 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Computerkartografie: B. Grote 15.03.2005

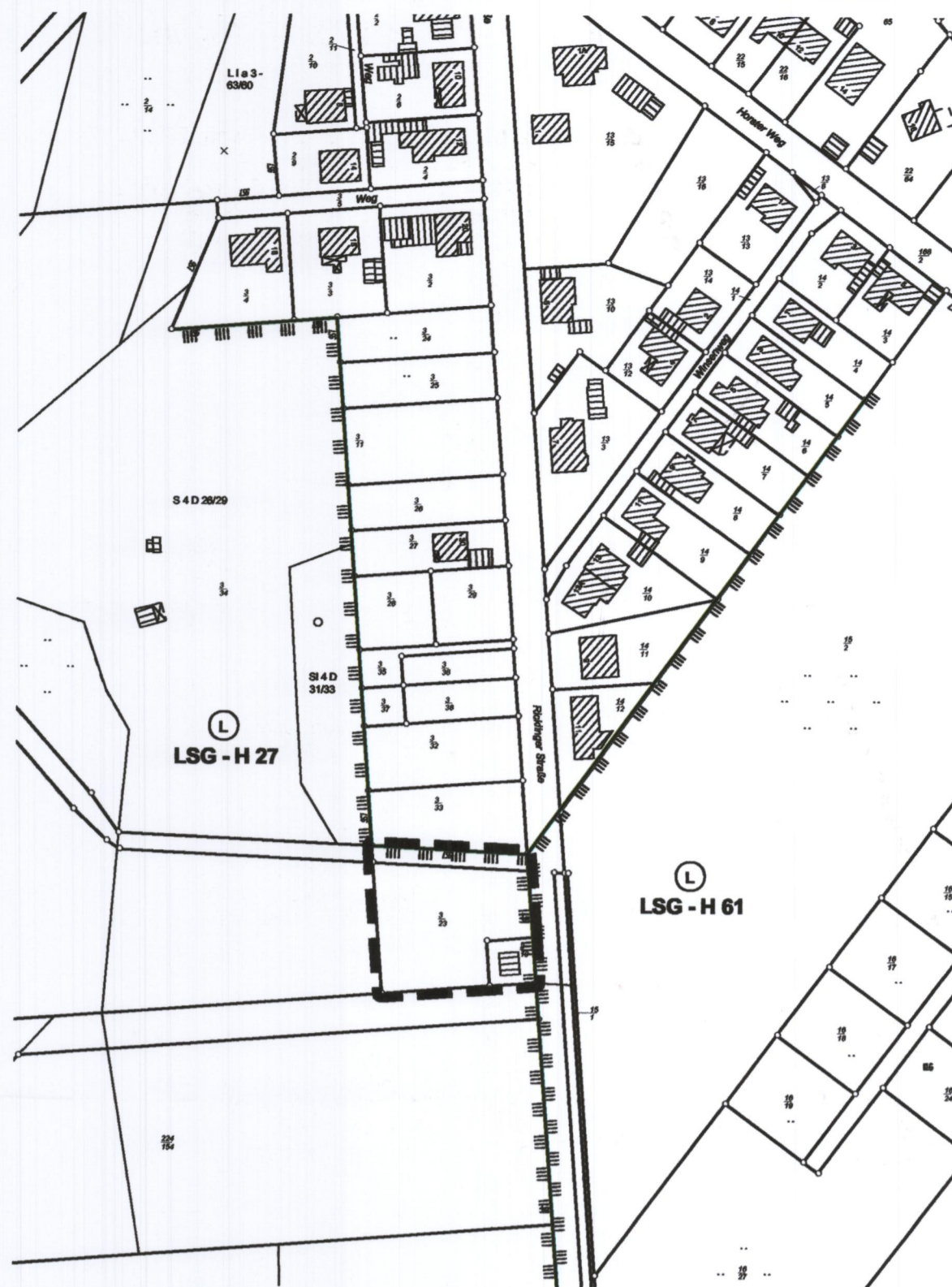
Geändert:

Entwurf : Stadtplanung (610) der
Stadt Neustadt a. Rbge.

Planverfasser : Herr NÜLLE
Neustadt a. Rbge., den 15.03.2005

gez. NÜLLE

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



M. 1 : 2.000

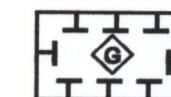
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen



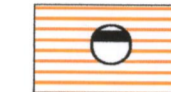
Öffentliche Grünfläche (neue Darstellung)

Entwicklungsziele



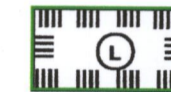
Umgrenzung des Entwicklungsziels
Zweckbestimmung: Entwicklung von Gehölzstrukturen
(neue Darstellung)

Flächen für Ver- und Entsorgung



Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung: Abwasser
(neue Darstellung)

Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen

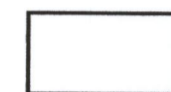


Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Darstellungen



Grenze der Flächennutzungsplanänderung



Von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2000
ausgenommene Flächendarstellung (alte Darstellung)

" BEGRÜNDUNG " siehe gesonderte Anlage !

PLANERGÄNZUNG

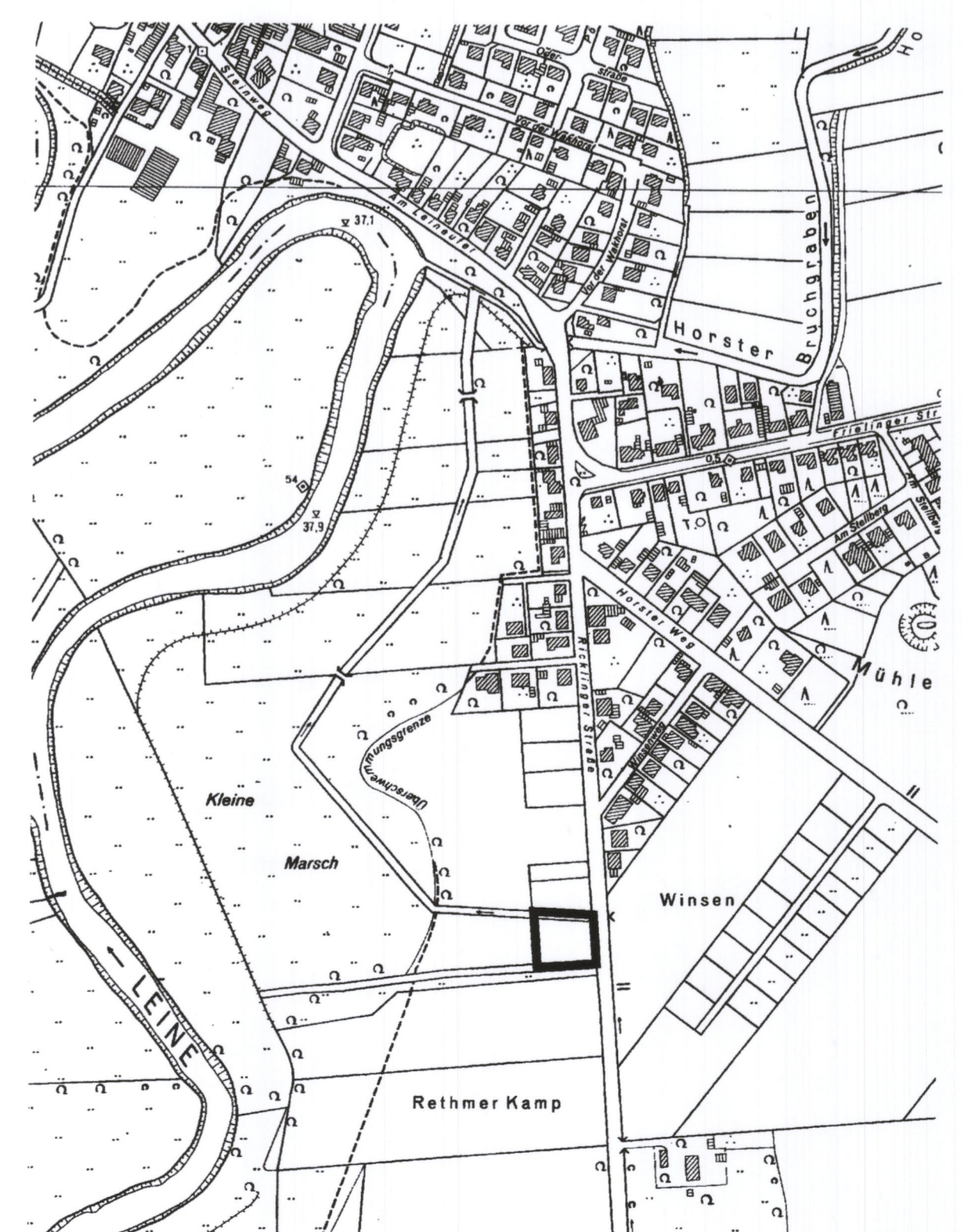
Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S.466)



M. 1 : 2.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 STADT NEUSTADT A. RBGE.

ERGÄNZUNG NR. 5 / Stadtteil Bordenau / " Pumpstation Ricklinger Straße"



M. 1 : 5.000